

Förderverein der Volksschulen Laufach

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 5. Juli 2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Volksschulen Laufach“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Volksschulen Laufach e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Laufach.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am darauffolgenden 31. Juli.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Grundschule und die Mittelschule Laufach in der Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgaben zu unterstützen und hierfür Freunde und Förderer zu gewinnen. Durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Kooperation mit Firmen oder Unterstützung bei der Durchführung geeigneter Veranstaltungen soll die Bildung der Schüler unterstützt, die Infrastruktur ausgebaut und der Zusammenhalt von Schülern, Lehrkörper und Elternschaft gefördert werden.
- (3) Der Verein kann im Einzelfalle finanziell benachteiligten Schülern auf Antrag die Teilnahme an Schulveranstaltungen ermöglichen. Dies bedarf eines Vorstandsbeschlusses oder einer vorherigen Verabschiedung einer Richtlinie, nach der ohne weiteren Beschluss verfahren werden kann.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, insbesondere die Eltern der Schüler und Schülerinnen der Volksschulen Laufach, ehemalige Schüler und Schülerinnen und deren Eltern sowie die Lehrkräfte.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn eine Abbuchung des Beitrags verhindert oder rückgängig gemacht wird und das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung nicht spätestens zwei Monate nach Zugang

der Mahnung zahlt. In dieser Mahnung muss die Streichung angedroht werden. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Zuständig ist die nächste satzungsmäßige Mitgliederversammlung; bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden für das Geschäftsjahr Förderbeiträge erhoben.
(2) Das Mitglied bestimmt die Höhe seines Vereinsbeitrages selbst. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag empfehlen.
(3) Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die internen Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

§ 8 Vertretung

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands vertreten den Verein nach außen (§ 26 BGB). Beide sind zur Einzelvertretung ermächtigt.
(2) Lediglich für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur handeln soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
(3) § 28 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
(b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes;
(c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Vermögensverwaltung, Erstellung des Jahresberichts;
(d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt. Zu

Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden festgelegt werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht eingerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - (a) Die Vorstandsmitglieder nach § 7
 - (b) der Vorsitzende des Elternbeirates der Grundschule Laufach
 - (c) der Vorsitzende des Elternbeirates der Mittelschule Laufach
 - (d) der Schulleiter der Grundschule Laufach oder ein von ihm im Voraus bestelltes Mitglied der Schulleitung
 - (e) der Schulleiter der Mittelschule Laufach oder ein von ihm im Voraus bestelltes Mitglied der Schulleitung
- (2) Ist eine der Personen nach (b) oder (c) bereits in ein Amt nach §7 gewählt, so tritt an dessen Stelle im erweiterten Vorstand der jeweilige stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats.
- (3) Der erweiterte Vorstand soll in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammentreten. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung über Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung entsprechend.
- (4) Den Vorsitz über den erweiterten Vorstand hat der Vorsitzende. §11 (1) und (2) gelten entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:
 - (a) Die Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung von Geldmitteln
 - (b) Die Prüfung des Jahresberichts und die Billigung der Jahresabschlussrechnung.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Alle 2 Jahre, möglichst im 2. Quartal des Geschäftsjahres, ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Weitere Versammlungen finden statt, wenn sie von mindestens ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll schriftlich erfolgen. Ihr steht gleich die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinden Laufach und Sailauf. Zwischen der Absendung oder Veröffentlichung der Einladung und der Versammlung sollen mindestens 14 Tage liegen.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich bis eine Woche vor der Versammlung eine Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die angekündigte Tagesordnung festzustellen. Über die Anträge auf Erweiterung an der Versammlung beschließt die Versammlung.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Abwesenheit von
- (a) dem stellvertretenden Vorsitzenden oder
 - (b) einer von der Versammlung bestimmten Person.
- (2) Der Schriftführer oder eine im Voraus bestimmte Person protokolliert die Versammlung.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Die Versammlung ist nicht öffentlich.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Genehmigung eines vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für die beiden nächsten Geschäftsjahre ;
- (2) Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
- (3) Festlegungen zu den Mitgliedsbeiträgen;
- (4) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- (5) Entscheidung über die Berufung gegen einen vom Vorstand erlassenen Ausschlussbeschluss oder abgelehnten Aufnahmeantrag;
- (6) Wahlen von Vorstand und Rechnungsprüfern.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme abgeben.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß geladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht eingerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist; es ist allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Einsicht auszulegen.

